

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe September 2019 | Seite 130 - 132

INHALT

SEITE 130

Berechnungsmodell für Bußgelder

SEITE 132

**Kameraattrappen verletzen
Persönlichkeitsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter September 2019.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Berechnungsmodell für Bußgelder

Datenschutzkonferenz stellt neues Berechnungsmodell vor

Obwohl auch die deutschen Aufsichtsbehörden in den vergangenen Monaten seit Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bereits erste, teils auch hohe, Bußgelder verhängt haben, so waren diese im Vergleich zu den verhängten Bußgeldern in anderen europäischen Staaten noch recht moderat.

Zum Teil wurden in anderen EU Staaten bereits Bußgelder im zweistelligen Millionenbereich verhängt.

Die deutschen Aufsichtsbehörden wollen jetzt aber offensichtlich nicht mehr hinter diesen großen Summen zurückstehen.

Wie jetzt bekannt wurde haben die deutschen Aufsichtsbehörden auf der letzten Datenschutzkonferenz im Juni 2019 ein Berechnungsmodell vorgestellt, welches „eine systematische, transparente und nachvollziehbare Bußgeldbemessung“ gewährleisten soll.

Bei der Berechnung der Bußgelder sollen dann folgende Faktoren berücksichtigt werden:

1. Unternehmensumsatz aus dem Vorjahr, aus dem sich ein Tagessatz ergibt, welcher dann
2. mit einem Faktor multipliziert wird, der abhängig vom Schweregrad des Verstoßes ist (Faktor 1 bis 4 = leichter Verstoß bis hin zu einem Faktor zwischen 12 und 14,4 = sehr schwerer Verstoß);
3. Maßgeblich für den Schweregrad und somit die Punktzahl sind unter anderem Dauer des Verstoßes, Zahl der betroffenen Personen und Ausmaß des erlittenen Schadens;
4. Berücksichtigt wird zudem der Verschuldensgrad. Geringe oder unbewusste Fahrlässigkeit = Summe vermindert sich um 25 %, normale Fahrlässigkeit = Summe bleibt gleich; Vorsatz oder Absicht = Summe erhöht sich um 25 bzw. 50 %
5. Hat das Unternehmen sich bereits in der Vergangenheit etwas zuschulden kommen lassen erhöht sich das Bußgeld um 50 %, bei erneutem Verstoß um 150 % und bei drei oder mehr Verstößen um 300 %

Um Ihnen das Modell einmal zu veranschaulichen haben wir einige Beispiele für Sie:

Bei einem fiktiven Umsatz von 1.000.000,00 EUR betrüge der Tagessatz 2.740,00 EUR.

Geht man beispielweise bei Fehlen nur einer AV-Vereinbarung von einem **Faktor 1** aus, betrüge das Bußgeld bei normaler Fahrlässigkeit **2.740,00 EUR**.

Das Fehlen ordnungsgemäßer Mitarbeiter-schulungen dürfte im Verhältnis schon einen größeren Verstoß darstellen. Berechnet man das Bußgeld hier fiktiv mit einem **Faktor 5** betrüge das Bußgeld schon **13.700,00 EUR**.

Anhand eines solchen Berechnungssystems wird es künftig allen Unternehmen möglich sein für sich selbst ungefähr auszurechnen in welcher Höhe Bußgelder im Falle eines Verstoßes drohen.

Sobald sich die Verhängung von Bußgeldern ein wenig eingependelt hat und auch die Behörden genau wissen für welchen Verstoß sie welchen Faktor anwenden, dürften sich die Bußgelder in Deutschland sehr schnell an die der anderen europäischen Länder anpassen. Bußgelder von nur wenigen hundert Euro dürften dann meistens der Geschichte angehören.

Es wird abzuwarten bleiben wie schnell die deutschen Aufsichtsbehörden das Modell ausgereift haben und Bußgelder hieran dann gemessen werden können.

Es ist zudem zu erwarten, dass auch die Gerichte dieses Berechnungsmodell akzeptieren werden.

Kameraattrappen verletzen Persönlichkeitsrecht

Das Landgericht Koblenz (LG) hat mit Beschluss vom 05.09.2019 entschieden, dass selbst das Aufhängen einer Kameraattrappe einen „Überwachungsdruck“ auslöst und das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person verletzt.

Ein Mann hatte als Grundstückseigentümer eine Kameraattrappe in einem Haselnussstrauch an der Grundstücksgrenze angebracht. Eine weitere, funktionstüchtige Kamera installierte er in einem Fenster im Erdgeschoss.

Beide Kameras waren auf das Grundstück seines Nachbarn ausgerichtet.

Da es sich hier um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht anwendbar. Der Nachbar hatte auf Entfernung beider Kameras geklagt. Das Gericht entschied, dass dem Kläger gegen den Beklagten ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch zusteht.

Eine Videoüberwachung stelle nach ständiger Rechtsprechung einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Es müsse deshalb sichergestellt werden, dass weder angrenzen-

de öffentliche Bereiche noch Privatgrundstücke anderer Personen erfasst würden.

Auch bei einer Kameraattrappe sei dies der Fall. Für Außenstehende ist es meist nicht erkennbar, ob es sich um eine Attrappe handelt oder nicht.

Auch im Unternehmen ist bei Kameraattrappen somit Vorsicht geboten. Ein Überwachungsdruck kann auch bei einer Kameraattrappe im Unternehmen bestehen.

Da es sich bei Attrappen nicht um eine technische Überwachungsmaßnahme handelt fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO. Auch wenn eine Sanktionierung über die DSGVO in diesem Fall nicht in Frage kommt können Betroffene auch bei Attrappen in Unternehmen einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend machen. Eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergibt sich in diesem Fall aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Aus diesen Gründen ist es jedenfalls empfehlenswert auch im Unternehmen auf Kameraattrappen zu verzichten.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de



Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.saphirit.de/datenschutz.html>